

**Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);
Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
in der Land- oder Forstwirtschaft anlässlich der Corona-Pandemie
23.1-3614.0-2-656**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Bestehende Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft mit einem Halter in Bayern, deren Gültigkeit zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.10.2020 endet, werden hiermit bis zum 31.10.2020 verlängert.

Entsprechendes gilt für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte.

Eine Kopie oder ein entsprechender Verweis auf diese Allgemeinverfügung ist zusammen mit der (abgelaufenen) Ausnahmegenehmigung mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Die Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters gem. § 31 StVZO und des Fahrers (Fahrzeugführers) gem. § 23 Abs. 1 StVO bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Notwendigkeit, eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zu erwirken.

Begründung:

1. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft (zum Begriff der Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen siehe § 2 Nr. 17 FZV; es handelt sich zum Beispiel um Mährescher, Feldhäcksler, Gülleverteiler) weisen häufig Abweichungen von der StVZO auf; so sind beispielsweise Mährescher abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVZO oft bis zu 3,50 m breit. Abweichungen ergeben sich z. T. auch im Hinblick auf Achslasten oder bei der Gesamtlänge von Arbeitsmaschine und Transportanhänger für Schneidwerke.

Diese Maschinen benötigen für den Betrieb auf öffentlichen Straßen eine fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung und – bei Abweichung von Maßen und Gewichten (§§ 32, 34 StVZO) und bei Sichtfeldeinschränkung (§ 35b Abs. 2 StVZO) – eine streckenbezogene Erlaubnis nach § 29 StVO.

Die bei Abweichung von Maßen und Gewichten (§§ 32, 34 StVZO) notwendigen Ausnahmegenehmigungen sind nach den Empfehlungen zu § 70 StVZO (VkBf. 2014, 503) – vormals: Richtlinien zu § 70 StVZO - grundsätzlich befristet zu erteilen, wobei vor dem Mai 2014 erteilte Genehmigungen i. d. R. eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren aufweisen.

Sitzt der Fahrzeughalter in Bayern, ist für die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wie auch für die Genehmigung überhaupt (seit 2014) zentral die Regierung der Oberpfalz zuständig (§ 13 ZustVVerk). Die Erlaubnis nach § 29 StVO dagegen erteilt die untere Straßenverkehrsbehörde.

Die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung setzt als Antragsgrundlage i. d. R. ein entsprechendes Verlängerungsgutachten der Technischen Prüfstelle oder eines Technischen Dienstes voraus. Aktuell kann nicht garantiert werden, dass die entsprechenden Gutachten zeitgerecht erstellt werden können, um einen Einsatz der Fahrzeuge rechtzeitig zum Beginn der Erntesaison / land- oder forstwirtschaftlichen Einsatzzeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die derzeit reduzierten Personalkapazitäten bei den Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden. Um eine leicht umsetzbare und dennoch rechtssichere und kontrollierbare Möglichkeit des Fahrzeugeinsatzes zu ermöglichen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Ihre Geltung ist naturgemäß bis 31.10.2020 beschränkt.

2. Entsprechendes gilt für (angehängte) Arbeitsgeräte in der Land- oder Forstwirtschaft oder für entsprechende Anhänger Arbeitsmaschinen (§ Nr. 20 FZV), wenn die Ausnahmegenehmigungen für Betreiber oder Halter mit Sitz in Bayern erteilt wurden.
3. Aufgrund der Bindung dieser Allgemeinverfügung an die bestehenden Genehmigungen (und der alleinigen Wirkung einer Verlängerung der Geltungsdauer bereits erteilter Genehmigungen) ist sichergestellt, dass die Ausnahmegenehmigungen, geändert durch diese Allgemeinverfügung, hinreichend bestimmt sind und eine Vorabkontrolle im Sinn der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45/92 und Urteil vom 13.03.20028 – 3 C 18.07) schon einmal stattgefunden hat.

Da viele Ausnahmegenehmigungen unter der Auflage ergangen sind, eine regelmäßige technische Untersuchung (im Umfange einer Hauptuntersuchung) vornehmen zu lassen, bestehen gegen die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge keine Bedenken. Im Übrigen wird die Prüfung und Bejahung der Verkehrssicherheit vor jedem Einsatz auch durch die Pflichten des Halters / Fahrers (Fahrzeugführers) und den entsprechenden Verweis auf diese Pflichten in dieser Allgemeinverfügung gewährleistet. Die Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 StVO bleibt ohnehin unberührt. Diese Allgemeinverfügung stellt durch ihre Verlängerungswirkung eine entsprechende Grundlage für eine Beantragung der Erlaubnis dar (deren Erteilung eine gültige Ausnahmegenehmigung voraussetzt).

Regensburg, 7. April 2020

Dr. Rebler
Oberregierungsrat